



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

2. Historisches über die reichseinheitliche Gestaltung des Luftschutzes

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

B. Das Luftschutzgesetz und seine Verordnungen

1. „Ziviler Luftschutz“

Aufgabe des Luftschutzes ist es, gegen die Gefahren von Luftangriffen zu schützen und ihre Wirkung auf Menschen, Wirtschaft, Verkehr usw. abzuschwächen.

Da man hierbei zunächst von der Vorstellung ausging, daß es sich um den Schutz des deutschen Heimatgebietes handelt — im Gegensatz zum kämpfenden Heer, das über die Landesgrenzen in das Feindesland eindringend dieses Luftschutzes nicht bedarf — hatte sich allgemein der sprachliche Ausdruck „Ziviler Luftschutz“ zunächst bei den einschlägigen Behörden, dann selbstverständlich auch bei der Bevölkerung herausgebildet.

Der Ausdruck „Ziviler Luftschutz“ hat aber, wie der RdLu.ObdL in einem Runderlaß vom 7. 11. 1940 ausführt, zu Mißverständnissen geführt. Sehr oft ist damit die falsche Vorstellung verknüpft, daß es sich hierbei lediglich um zivile Angelegenheiten handele. Der RdLu.ObdL stellt im Gegensatz hierzu ausdrücklich fest, daß es sich um **M a ß n a h m e n** **v o r w i e g e n d m i l i t ä r i s c h e r A r t** als unmittelbarem Bestandteil der Landesverteidigung handelt. Hiernach darf also in der Amtssprache nur noch der Ausdruck „Luftschutz“ (LS) gebraucht werden. Ganz abwegig sind aber die früher im Sprachgebrauch gewesenen Ausdrücke „Aktiver“ und „Passiver Luftschutz“, wobei unter dem ersteren die Angriffs- und Verteidigungsmaßnahmen der Fliegertruppe selbst, zum letzteren die des „Zivilen Luftschutzes“ gerechnet wurden. Wer im Luftschutz — insbesondere unter Feindeinwirkung — tätig ist, hat ein hohes Maß von persönlichem Einsatz, d. h. Aktivität, aufzubringen. Von einer Passivität kann also keine Rede sein.

2. Historisches über die reichseinheitliche Gestaltung des Luftschutzes

Die zentrale Bearbeitung aller Angelegenheiten des Luftschutzes erfolgte vor 1933 im Reichsministerium des Innern. Sofern Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung überhaupt erwogen bzw. angeordnet wurden, erfolgte ihre Durchführung

als Aufgabe der einzelnen Länder. Nach dem Umbruch mit der Schaffung des „Reichskommissars für die Luftfahrt“ (2. 2. 1933) gingen die Aufgaben des RMdI, auf diesen über, blieben aber weiter in bezug auf die Durchführung eine Angelegenheit der Länder. Erst durch die „Verordnung über das Reichsluftfahrtministerium“ (5. 5. 1933) gingen auch alle Durchführungsmaßnahmen auf den „Reichsminister der Luftfahrt“ über.

Die für die reichseinheitliche Gestaltung des Luftschutzes erforderlichen Arbeiten beginnen somit erst im Jahre 1933; sie erforderten organisatorische und technische Maßnahmen, für die es kein Vorbild gab. Nach Umfang und Verantwortlichkeit greifen sie tief in das Leben des einzelnen wie auch der Gesamtheit ein.

Sehr bald erwies sich daher auch die Klärung aller hieraus sich ergebenden Rechtsfragen für notwendig. Ebenso aber wie die Organisation mußte auch das Luftschutzrecht aus dem Nichts heraus entwickelt werden. Eine ruhige lange Entwicklungszeit, die an sich für jede Gestaltung eines großen Gesetzeswerkes erwünscht ist, war aber dem RdLu.ObdL dafür nicht gegeben.

Das Luftschutzgesetz vom 26. 6. 1935 stellt sich daher in der Form eines Rahmengesetzes dar. Dieses war notwendig, weil nach so kurzer Anlaufzeit es einfach unmöglich war, durch ein in sich geschlossenes, alle Fragen regelndes Gesamtwerk einen Rechtsgegenstand zu verankern, dessen Materie sich noch in der Entwicklung befand. Die technische Entwicklung wie auch die Erfahrungen der Verwaltungspraxis haben dann die Herausgabe von bisher 11 Durchführungsverordnungen (DVO) sowie zahlreicher Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften erforderlich gemacht. Die Rechtsgrundlage hierzu gibt der § 12 des Luftschutzgesetzes.

3. Das Luftschutzgesetz vom 26. 6. 1935

in der Fassung der Aenderungen durch die Verordnung vom 8. 9. 1939 (s. III. Teil S. 141) ordnet an:

1. Der Luftschutz ist Aufgabe des Reichs und obliegt dem RdLu.ObdL (§ 1).

Er bedient sich zur Durchführung des Luftschutzes seiner Dienststellen, der Polizei und der Polizeiaufsichts-